

Die kriminalpolizeiliche Leichenbeschau

1. Allgemeine Grundlagen

Auch die Ersuchen der Polizei um die Vornahme einer kriminalpolizeilichen Leichenbeschau werden immer häufiger. Die Kriminalpolizei ist gemäß § 128 Abs 1 Strafprozessordnung verpflichtet, sofern nicht ein natürlicher Tod feststeht, bei Auffindung einer Leiche einen Arzt beizuziehen. In der Strafprozessordnung ist nicht näher ausgeführt, welcher Arzt dazu berufen ist. In der Richtlinie des BMI sind lediglich Details, in welchen Fällen eine kriminalpolizeiliche Leichenbeschau erforderlich ist, enthalten. Diese Richtlinie beinhaltet eine verpflichtende Handlungsanweisung für die Polizei (nicht für den Arzt!), wie sie bei Auffinden einer Leiche, wenn ein unnatürlicher Tod nicht auszuschließen ist, vorzugehen hat. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass ein in einem Bundesland allenfalls eingerichteter hausärztlicher Notdienst in erster Linie zur medizinischen Versorgung kurativer Notfälle vorgesehen sein wird, die gegenüber anderen Anforderungen jedenfalls Priorität haben.

Kriminalpolizeiliche Leichenbeschauen sind erforderlich, wenn Fremdverschulden am Tod einer Person nicht auszuschließen oder die Todesumstände sonst unklar sind.

2. In welchen Fällen hat die Polizei einen Arzt zur kriminalpolizeilichen Leichenbeschau hinzuzuziehen?

Die Richtlinie des BMI schreibt vor, dass immer dann, wenn/bei

- Fremdverschulden oder Fremdeinwirkung nicht ausgeschlossen werden kann,
 - der Verdacht auf Selbstmord besteht,
 - bei komplexen Unfallgeschehen geklärt werden muss, welche Handlungen zum Tod geführt haben,
 - es sich um Todesfälle von Säuglingen und Kleinkindern bis zu 6 Jahren handelt,
 - Föten aufgefunden werden,
 - Todesfällen in gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Verwahrung,
 - Leichen- oder Skeletteile aufgefunden werden,
 - völlig unklarer Todesursache,
 - Suchtmittelleichen,
 - und bei unbekanntem Leichen
- ein Arzt beizuziehen ist.

Die Durchführung der kriminalpolizeilichen Leichenbeschau ist Aufgabe der Polizeiarzte.

Für niedergelassene Ärzte besteht keine Verpflichtung, einer solchen Anforderung Folge zu leisten.

Für den Fall, dass sich ein niedergelassener Arzt dennoch zur Durchführung einer kriminalpolizeilichen Leichenbeschau bereit erklärt, wird die genaue Untersuchung der Leiche empfohlen, zumal das dafür vorgesehene Formular die Erstellung eines umfangreichen Befundes samt Gutachten, mit Angabe der vermutlichen Todesursache und des vermutlichen Todeszeitpunktes, verlangt.

3. Formular

Seitens des BMI wurde ein bundes-einheitliches, 2-seitiges, sehr detailreiches Formular für die Befundung und Begutachtung erstellt. Die danach vorgesehene Befunderstellung wird in der Regel die Entkleidung der Leiche und eine sehr genaue, umfassende Untersuchung erfordern. Mittlerweile hat das BMI auf Anfrage der ÖÄK bestätigt, dass nicht nur die Durchführung der kriminalpolizeilichen Leichenbeschau sondern auch die Verwendung des Formulars für niedergelassene Ärzte freiwillig ist¹.

4. Rechnungslegung mittels Abrechnungsformular

Die Rechnungslegung erfolgt an die Polizeidienststelle, von der der Auftrag zur kriminalpolizeilichen Leichenbeschau erfolgt ist. Von dieser wird die Honorarnote an die Landespolizeidirektion weitergeleitet.

5. Empfehlungstarif und Musterhonorarnote

Die Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte der ÖÄK hat mit Beschluss vom 22.06.2012 den von der Ärztekammer für Oberösterreich gemäß dem Erlass des BMI für Honorarpolizeiärzte auf Basis des Gebührenanspruchsgesetzes vorgeschlagenen Tarif und die zur Erleichterung der Abrechnung dafür erstellte Musterhonorarnote als Empfehlung beschlossen.

Gebühr für Mühewaltung samt Befund und Gutachten	Norm	Abrechnungs-Gegenstand	Werktage von 6 bis 20 Uhr	Werktage von 20 bis 6 Uhr, Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage
Kommissionelle Leichenbeschau in Normalfällen bei frischen Leichen	§ 35 Abs 1 GebAG	je begonnene Stunde	33,80	52,50
	§ 43 Abs 1 Z 3 GebAG	Äußere Besichtigung	14,30	28,60
	§ 32 Abs 1 GebAG	Zeitversäumnis, je begonnene Stunde	22,70	22,70
Untersuchung von Kleidung, Werkzeug, etc.	§ 43 Abs 2 Z 4 GebAG		14,30	28,60
Kommissionelle Leichenbeschau in Sonderfällen bei Brandleichen, Altleichen, Wasserleichen, Verwesungsleichen und	§ 35 Abs 1 GebAG	je begonnene Stunde	33,80	52,50

¹ Schreiben des BMI an die ÖÄK vom 23.1.2012, GZ: BMI-OA1300/0012-II/10/2012.

dergleichen				
	§ 43 Abs 1 Z 2 lit a GebAG	Äußere Besichtigung	93,50	187,00
Zeitversäumnis, je begonnene Stunde	§ 32 Abs 1 GebAG		22,70	22,70
Kilometergeld, pro km	§ 28 Abs 2 GebAG		0,42	0,42
Sonstige Leistungen				

(auf Briefpapier des ausstellenden Arztes mit Namen und Ordinationsadresse)

An die
Polizeidienststelle
(Adresse einfügen)

Rechnungsdatum

Daten des Arztes/der Ärztin:

Name

Adresse

GEBÜHRENNOTE

für die Durchführung der Kriminalpolizeilichen Leichenbeschau
im Auftrag der o.g. Polizeidienststelle

am: _____
in: _____
Zeit der Berufung/Untersuchung: _____

erlaube ich mir, mein Honorar wie folgt bekannt zu geben:

Bitte ankreuzen	Gebühr für Mühewaltung samt Befund und Gutachten	Norm	Abrechnungs-Gegenstand	Werktage von 6 bis 20 Uhr	Werktage von 20 bis 6 Uhr, Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage
	Kommissionelle Leichenbeschau in Normalfällen bei frischen Leichen	§ 35 Abs 1 GebAG	je begonnene Stunde	33,80	52,50
		§ 43 Abs 1 Z 3 GebAG	Äußere Besichtigung	14,30	28,60

_ Stunden		§ 32 Abs 1 GebAG	Zeitversäumnis, je begonnene Stunde	22,70	22,70
	Untersuchung von Kleidung, Werkzeug, etc.	§ 43 Abs 2 Z 4 GebAG		14,30	28,60
	Kommissionelle Leichenbeschau in Sonderfällen bei Brandleichen, Altleichen, Wasserleichen, Verwesungsleichen und dergleichen	§ 35 Abs 1 GebAG	je begonnene Stunde	33,80	52,50
		§ 43 Abs 1 Z 2 lit a GebAG	Äußere Besichtigung	93,50	187,00
	Zeitversäumnis, je begonnene Stunde	§ 32 Abs 1 GebAG		22,70	22,70
_ km	Kilometergeld, pro km	§ 28 Abs 2 GebAG		0,42	0,42
	Sonstige Leistungen				

Gesamtsumme:

€ _____

Ich ersuche höflich um Überweisung des oben angeführten Betrages auf folgendes Konto:

Bankinstitut: _____

BLZ: _____

Kontonummer: _____

lautend auf: _____

Datum

Arztstempel und Unterschrift